

Anmeldung Fachausstellung

per Post oder E-Mail an rückseitig stehende Adresse

Anmeldung bis 31.12.2021

Firmenangaben:

Firmenname

Ansprechpartner

Funktion

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

eMail

Homepage



Wir melden hiermit verbindlich unsere Teilnahme an der kongressbegleitenden Fachausstellung im Rahmen des Wundkongress Kassel – WuKa 2022 am 15. Juni 2022 im Kongress Palais Kassel an.

Ausstellungsfläche:

150,-€ / m² (zzgl. 19% USt)



Front 2 m / Standfläche 4 m²



Strom ja / Nein

Zusatzkosten 80 Euro



Front 3 m / Standfläche 6 m²



Front 4 m / Standfläche 8 m²

Wir akzeptieren die umseitig aufgeführten Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme am Wundkongress Kassel 2022.

Ort, Datum

Unterschrift

Ansprechpartner:

Tanja Lamm

Vorsitzende Verein Wundnetz Nordhessen e.V.

www.wundnetz-nordhessen.de

E-Mail: info@wundnetz-nordhessen.de

Telefon: 0162-2177036

Postanschrift:

Wundnetz Nordhessen e.V.

Brückenhof 18

34329 Nieste

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am Wundkongress Kassel 2022 – WuKa 2022

1. Veranstalter

Wundnetz Nordhessen e.V.

Brückenhof 18

34329 Nieste

Tel.: 0162-2177036

Homepage: www.wundnetz-nordhessen.de

2. Veranstaltungsort

Kongress Palais Kassel

Holger-Börner-Platz 1

34119 Kassel

www.kongress-palais.de

3. Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten

15. Juni 2022

Öffnungszeiten:

Mittwoch, 15. Juni 2022: 08:00 Uhr – 17:00 Uhr.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung der beigefügten Formulare an den Veranstalter und ist in jedem Fall verbindlich. Mit der Anmeldung werden die Ausstellungsbedingungen anerkannt. Die Anmeldung wird von den Veranstaltern schriftlich bestätigt. Mit der Bestätigung ist der Ausstellungsvertrag zustande gekommen.

5. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: Dienstag, 14. Juni 2022: 11:00 – 17:00 Uhr, nach Absprache Mittwoch, 15. Juni 2022: 7:00 – 8:00 Uhr.

Abbau: Mittwoch, 15. Juni 2022: **ab 16 Uhr**

Der Aussteller ist verpflichtet, die Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Die Stände dürfen vor Beendigung der Ausstellung weder ganz noch teilweise abgebaut noch in sonstiger Weise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlungen verpflichtet sich der Aussteller, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu zahlen.

6. Anlieferung

Für die Anlieferung der Materialien können die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Flächen vor dem Eingangsbereich geparkt werden. Die Aussteller verpflichten sich nach dem Ladevorgang Ihre Fahrzeuge außerhalb des Geländes zu parken.

7. Standbesetzung

Der Aussteller verpflichtet sich während der gesamten Ausstellungszeit den Stand mit Personal besetzt zu halten.

8. Ausstattung

Die Größe des Ausstellungsstandes melden Sie durch Einsendung der beigefügten Formulare an den Veranstalter an und ist in jedem Fall verbindlich. Die Platzierung und Größe der Ausstellungsstände wird in Absprache mit dem Veranstalter organisiert. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen oder Entfernung unvorschriftsmäßiger Standbauten, Dekorationen oder Einrichtungen zu verlangen. Verpackungsmaterial /-kisten müssen nach erfolgtem Standaufbau aus den Ausstellungsräumen entfernt werden bzw. so gelagert werden, dass der Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigt wird. Sollte der Aussteller diesem Verlangen nicht nachkommen, wird der Veranstalter die Entfernung auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

9. Versicherung und Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden in und um das Ausstellungsgebäude, die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden. Der Veranstalter haftet für eigenes Verschulden sowie Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

10. Werbung außerhalb der Standbegrenzungen

Das Anbringen von Werbeplakaten, das Verteilen von Mustern oder Prospekten usw. außerhalb der Standbegrenzungen sind nicht Gegenstand des Ausstellungsvertrages und bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des vereinbarten Entgelts ist **innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung** zu leisten.

12. Rücktritt

Erklärt der Aussteller den Rücktritt vom Mietvertrag und/oder nimmt er nicht an der Ausstellung teil, ist er verpflichtet, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Schadensersatzanspruch des Veranstalters beträgt bei einem Rücktritt innerhalb einer Frist bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standmiete und bei einem Rücktritt nach dieser Frist oder bei nicht angekündigtem Fernbleiben 100% der Standmiete.